

## DIE MANDANTEN INFORMATION

**Ausgabe Nr. 2/2020 (März / April)**

### VORWORT

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,  
auch wenn die aktuelle Situation für uns alle unklar und schwer vorhersehbar ist, so möchten wir Sie trotzdem über einige steuerliche News informieren.

An erster Stelle stehen hier die gelockerten Anforderungen in Sachen Kurzarbeit. So wurde die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10% abgesenkt und das Kurzarbeitergeld gilt nun auch für Leiharbeitnehmer. Auch auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann nun verzichtet werden. Zudem werden die gesamten Sozialabgaben vom Arbeitsamt übernommen. Bei Fragen steht Ihnen unser Lohnbüro jederzeit zu Verfügung.

Weiterhin wurde im Zuge der Corona-Krise am 8. März 2020 im Koalitionsausschuss beschlossen, dass die Gewerbesteueranrechnung erhöht werden soll. Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter sollen verbessert werden. Für die Besteuerung von Personengesellschaften soll eine Optionsveranlagung eingeführt werden, so dass diese analog zur Kapitalgesellschaft auch zur Körperschaftsteuer veranlagt werden kann. Dies würde zu einer deutlichen Reduzierung der Steuerbelastung von Personalgesellschaften führen.

Sobald sich hier Änderungen ergeben, informieren wir Sie zeitnah.

Bis dahin bleiben Sie gesund!

Marti Bartels  
Matthias Niebuhr  
Rainer Schmorrr

### UNSERE THEMEN

#### Unternehmer

- Förderung von Forschung und Entwicklung
- Umsatzgrenze für die Istbesteuerung
- Gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste

#### Arbeitgeber /Arbeitnehmer

- Weitere Änderungen durch das JStG 2019

#### Vermieter

- Grundsteuererlass bei Mietausfällen

#### Alle Steuerzahler

- Umsetzung des Klimaschutzprogramms
- Weitere Änderungen im Jahr 2020
- Abzug von Erstausbildungskosten
- Nachbesteuerung des Familienheims
- Vorsicht Falle: E-Mails zum Transparenzregister

Wenn auch Sie Interesse haben  
sich in zukünftigen Ausgaben vorzustellen,  
sprechen Sie uns gerne an.

### STEUERRECHT

#### Unternehmer

##### Förderung von F&E

Ende 2019 wurde das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ verabschiedet. Damit kann ab dem 01.01.2020 eine sogenannte Forschungszulage in Anspruch genommen werden.

##### Die Kernelemente des Gesetzes:

**Förderfähig** sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Kategorien Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung. Einschränkungen auf bestimmte Branchen/Tätigkeiten gibt es nicht.

Alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, sind **anspruchsberechtigt**. Eine Förderung ist auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Hiervon sollen kleinere Unternehmen profitieren, die bei der Forschung mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen sind.

Die Forschungszulage beträgt **25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen**. Dies sind insbesondere dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken. Bei der Auftragsforschung werden 60 Prozent des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, als förderfähiger Aufwand angesehen. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird pro Unternehmen/Konzern auf eine Obergrenze von 2 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr in Höhe von 500.000 Euro.

**Hinweise:** Die Forschungszulage wird auf die Ertragssteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Ist die Forschungszulage höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird dieser höhere Betrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen.

Da es sich bei der Fördermaßnahme um ein Gesetz mit **Rechtsanspruch** handelt, erhält jeder Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen erfüllt, die steuerliche Förderung in Form der Forschungszulage. Die Wirkung des Gesetzes soll nach fünf Jahren evaluiert werden.

##### Umsatzgrenze für die Istversteuerung

Ebenfalls Ende letzten Jahres beschlossen wurde die Anhebung der Umsatzgrenze für die Beantragung der Inanspruchnahme der sogenannten Istversteuerung (Besteuerung nach **vereinnahmtem** Entgelt) bei der Umsatzsteuer zum 1.1.2020. Sie steigt von 500.000 Euro auf 600.000 Euro. Damit wird ein Gleichlauf zur Umsatzgrenze der originären Buchführungspflicht der Abgabenordnung (AO) hergestellt.

**Hinweis:** Von der Neuregelung profitieren Unternehmen mit Umsätzen zwischen 500.001 Euro und 600.000 Euro, die bislang aufgrund der umsatzsteuerlichen Verpflichtung zur Sollbesteuerung - also nach **vereinbartem** Entgelt - erhöhte Aufzeichnungspflichten befolgen mussten, obwohl sie nach den Regelungen der AO eigentlich nicht zur Buchführung verpflichtet gewesen wären.

##### Gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste

Neu geregelt wurde auch die steuerliche **Berücksichtigung von Darlehensverlusten eines GmbH-Gesellschafters**, der seiner GmbH, an der er mit mindestens 1 Prozent beteiligt ist, ein Darlehen gewährt hat, welches später ausfällt. Danach ist der Darlehensverlust bei einem Verkauf oder bei einer Liquidation der GmbH-Beteiligung zu 60 Prozent steuerlich abziehbar, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Dies ist der Fall, wenn ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen nicht gewährt hätte. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung kann auch später eintreten, wenn nämlich das Darlehen trotz Eintritts der finanziellen Krise bei der GmbH stehen gelassen wird und ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen zurückgefordert hätte.

Diese Grundsätze gelten auch für die Übernahme einer Bürgschaft durch den GmbH-Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH, wenn der GmbH-Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

**Hinweis:** Die Neuregelung stellt im Wesentlichen die alte Rechtslage her, die bis zu einer Änderung der Rechtsprechung im Jahr 2017 galt. Sie ist grundsätzlich nach dem 31.7.2019 (an diesem Tag wurde das Gesetz von der Bundesregierung beschlossen) anzuwenden. Auf Antrag kann die Neuregelung auch rückwirkend angewendet werden.

#### Arbeitgeber / Arbeitnehmer

##### Weitere Änderungen durch das sogenannte Jahressteuergesetz 2019

In der letzten Ausgabe haben wir insbesondere über die Maßnahmen des sogenannten Jahressteuergesetzes 2019

in Bezug auf die Förderung der E-Mobilität berichtet. Darüber hinaus enthält das Gesetz, welches inzwischen in Kraft getreten ist, folgende wichtige Änderungen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen:

Die **Verpflegungspauschalen** für auswärtige Tätigkeiten werden ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 heraufgesetzt. Für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit sowie für An- und Abreisetage steigt die Pauschale von 12 Euro auf 14 Euro, für Reisetage mit ganztägiger Abwesenheit von 24 Euro auf 28 Euro. In dieser Höhe kann Verpflegungsmehraufwand vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. durch den Arbeitnehmer in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für **Berufskraftfahrer** wird ab dem VZ 2020 ein neuer **Pauschbetrag** in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag für Mehraufwendungen eingeführt, die bei einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Fahrzeug des Arbeitgebers entstehen. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt möglich.

**Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten** können Arbeitgeber ihren Angestellten weiterhin bis maximal 44 Euro im Monat steuerfrei gewähren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und dass die Karten keine Barauszahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben. Als Geldleistung und nicht als Sachbezug zu behandeln sind damit ab 2020 Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Mitarbeiter, die von ihrem Arbeitgeber eine **Wohnung gestellt** bekommen, müssen künftig den steuerlichen Vorteil der verbilligten Überlassung unter Umständen nicht mehr versteuern. Die Überlassung gilt ab 2020 nicht mehr als steuerpflichtiger Sachbezug, wenn die verbilligte Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Zudem darf die zu zahlende Miete die Grenze von 25 Euro/Quadratmeter (kalt) nicht übersteigen.

### Vermieter

#### Grundsteuererlass bei Mietausfällen

In Fällen wesentlicher Ertragsminderung (z. B. wegen Leerstands) kann ein Antrag auf Grundsteuererlass gestellt werden. Hierbei ist in Bezug auf Mietausfälle des letzten Jahres die **Ausschlussfrist des 31.3.2020** zu beachten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei den Steuerämtern

der Städte und Gemeinden gestellt werden (in den Stadtstaaten sind die Finanzämter zuständig).

**Hinweis:** Ein Steuererlass wird erst gewährt, wenn sich der Rohertrag um mehr als 50 Prozent gemindert hat. Die Grundsteuer wird dann in Höhe von 25 Prozent erlassen.

Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Der Steuererlass setzt voraus, dass der etwaige Leerstand nicht vom Steuerpflichtigen zu vertreten ist. Dies muss der Vermieter entsprechend nachweisen (z. B. durch eine Dokumentation seiner Vermietungsbemühungen).

### Alle Steuerzahler

#### Umsetzung des Klimaschutzprogramms

In letzter Minute geändert wurden einige Maßnahmen im „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (s. hierzu unseren Beitrag in der letzten Ausgabe dieser Mandanten-Information). Der Bundesrat hatte seine Zustimmung zu dem Vorhaben verweigert, da insbesondere die Verteilung der mit dem Gesetz verbundenen Steuerausfälle zwischen Bund und Ländern umstritten war. Inzwischen wurde eine Einigung erzielt und das Gesetz verabschiedet, sodass es zum 1.1.2020 in Kraft getreten ist.

#### Folgende wichtige Änderungen haben sich ergeben:

- Die steuerliche **Förderung der energetischen Gebäudesanierung** wurde ergänzt: Nunmehr gelten auch die Kosten für einen staatlich anerkannten Energieberater als Aufwendungen für energetische Maßnahmen. Sie sind damit neben den ursprünglich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung einer Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie Optimierung bestehender Heizungsanlagen) ebenfalls förderfähig.
- Die vom Bundestag beschlossene **Erhöhung der Pendlerpauschale** von 2021 bis 2023 auf 35 Cent für Fernpendler bleibt bestehen, ebenso die entsprechende Mobilitätsprämie für Geringverdiener. Zusätzlich wird sich in den Jahren 2024 bis Ende 2026 die Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere drei Cent auf insgesamt 38 Cent pro Kilometer erhöhen, was sich auch auf die Bemessung der Mobilitätsprämie auswirkt.
- Nicht mehr im Gesetz enthalten ist das ursprünglich vorgesehene **besondere Hebesatzrecht für Kommunen bei der Grundsteuer für Windenergieanlagen**. Die entsprechende Passage wurde gestrichen. In diesem Jahr wollen Bund und Länder mit einem neuen

Gesetzgebungs-verfahren Maßnahmen auf den Weg bringen, um die Akzeptanz der Windenergie zu erhöhen.

### Weitere Änderungen im Jahr 2020

**Grundfreibetrag steigt:** Für Alleinstehende steigt der Grundfreibetrag von 9.168 Euro auf 9.408 Euro. Eine Steuerbelastung tritt somit erst ein, wenn ein Alleinstehender über ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 9.408 Euro verfügt. Bei Eheleuten verdoppelt sich der Betrag auf 18.816 Euro. Daneben wird auch die inflationsbedingte kalte Progression für alle Steuerzahler ausgeglichen.

**Kinderfreibeträge erhöht:** Die Freibeträge für Kinder werden für das Jahr 2020 von derzeit 7.620 Euro auf 7.812 Euro angehoben. Der Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an andere unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich – wie der Grundfreibetrag (s. o.) – auf 9.408 Euro.

**Änderungen für Eheleute:** Ehegatten/Lebenspartner dürfen ab dem kommenden Jahr mehr als einmal im Kalenderjahr ihre Lohnsteuerklasse wechseln. Unabhängig vom Vorliegen besonderer Gründe kann damit unterjährig die Steuerlast im Rahmen der gesetzlichen Regelungen optimiert werden.

**Änderungen für Existenzgründer:** Wer einen Betrieb eröffnet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss künftig innerhalb eines Monats von sich aus den sogenannten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung mit Angaben zu den persönlichen Verhältnissen, zum Unternehmen und zu den zu erwartenden Einkünften bzw. Umsätzen an das Finanzamt übermitteln. Der ausgefüllte Fragebogen kann über das Elster-Online-Portal elektronisch übermittelt werden. Die bisherige individuelle Aufforderung durch die Finanzämter, die entsprechenden Angaben zu erklären, entfällt.

### Abzug von Erstausbildungskosten

Dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nicht als **Werbungskosten** abgesetzt werden können, verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aktuell entschieden.

**Hintergrund:** Nach dem Gesetz sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nicht als Werbungskosten abziehbar. Stattdessen mindern sie lediglich als Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 Euro das zu versteuernde Einkommen in dem Jahr, in dem sie anfallen.

Dagegen können Aufwendungen für weitere Ausbildungen und für Erstausbildungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, wie andere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen als

Werbungskosten abzugsfähig sein, soweit sie beruflich veranlasst sind.

**Sachverhalt und Verfahrensgang:** Die Kläger der sechs Ausgangsverfahren begehrten jeweils die Anerkennung der Kosten für ihr Erststudium bzw. für ihre Pilotenausbildung als Werbungskosten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die einschlägige Vorschrift des Einkommensteuergesetzes verfassungsgemäß ist.

**Entscheidung:** Die Richter des BVerfG halten die Vorschrift für mit dem Grundgesetz vereinbar:

- Zwar bewirkt die Norm u. a. eine **Ungleichbehandlung** von Erstausbildungskosten mit Aufwendungen für eine zweite oder weitere Ausbildung.
- Die Ungleichbehandlung ist jedoch **gerechtfertigt**, da es für die Zuordnung der Aufwendungen für eine Erstausbildung zu den Sonderausgaben einleuchtende Gründe gibt.
- Nach Auffassung des Gesetzgebers gehört die Erstausbildung typischerweise zu den Grundvoraussetzungen für die Lebensführung, weil sie Vorsorge für die persönliche Existenz bedeutet. Zudem dient sie dem Erwerb einer selbständigen und gesicherten Position im Leben. Daher werden diese Aufwendungen ebenso wie Erziehungsaufwendungen und Aufwendungen für andere Grundbedürfnisse schwerpunktmäßig den Kosten der Lebensführung zugeordnet.
- Diese Wertung ist nach Auffassung der Verfassungsrichter nicht zu beanstanden. Die Erstausbildung vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern ist für die betreffende Person prägend. Sie weist damit eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf.
- Auch bei einer stark auf einen bestimmten späteren Beruf ausgerichteten Erstausbildung wie der Ausbildung zum Berufspiloten liegt zumindest eine private Mitveranlassung vor.
- Daher durfte der Gesetzgeber von gemischt veranlassten Aufwendungen ausgehen und diese systematisch den Sonderausgaben zuordnen.

### Nachversteuerung des Familienheims bei Eigentumsaufgabe

Die Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat.

**Hintergrund:** Ein Familienheim, in dem sich der Mittelpunkt des Haushalts befindet, kann unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehegatten steuerfrei vererbt werden. Die bisherige Selbstnutzung muss vom überlebenden Ehegatten allerdings innerhalb der nächsten zehn Jahre fortgesetzt werden, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ gehindert. Andernfalls fällt die Steuerbefreiung rückwirkend weg.

**Sachverhalt:** Nach dem Tod ihres Ehemannes hatte die Klägerin das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich einen lebenslangen Nießbrauch vor und zog nicht aus. Das Finanzamt machte aufgrund der Übertragung des Grundstücks auf die Tochter die Steuerbefreiung für den geerbten Miteigentumsanteil rückgängig.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage, ebenso wie die Vorinstanz, ab:

- Zwar war die Vererbung des hälftigen Miteigentumsanteils zunächst erbschaftsteuerfrei. Denn bei dem Einfamilienhaus handelte es sich um das Familienheim der Ehegatten, das steuerfrei vererbt werden kann.
- Diese Erbschaftsteuerbefreiung ist jedoch rückwirkend weggefallen, weil die Klägerin das Eigentum an dem Einfamilienhaus auf ihre Tochter übertragen hat und die Zehn-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.
- Auch wenn im Gesetz lediglich davon die Rede ist, dass der Erbe das Familienheim grundsätzlich zehn Jahre weiter zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzen muss, setzt dies dennoch das Eigentum des überlebenden Ehegatten an dem Objekt voraus.
- Die sprachliche Formulierung „Selbstnutzung zu eigenen“ Wohnzwecken bringt zum Ausdruck, dass die Selbstnutzung in den eigenen Räumen erfolgen muss und damit auch, dass der Erbe Eigentümer bleiben muss.
- Zudem wollte der Gesetzgeber die Substanz des begünstigten Immobilienvermögens erhalten, sodass nur das familiäre Wohnen als Eigentümer steuerlich begünstigt ist, nicht aber das Wohnen als Mieter oder Nießbraucher. Andernfalls könnte der Erbe das geerbte Familienheim sogleich weiterveräußern.

**Hinweis:** Das Urteil macht deutlich, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim restriktiv ausgelegt wird. Steuerlich schädlich wäre es auch, wenn der Vater sein Kind als Erbe des Familienheims eingesetzt hätte und seiner Ehefrau einen lebenslangen Nießbrauch als Vermächtnis zugewendet hätte. Denn der das Familienheim nutzende Ehegatte wäre nicht Eigentümer, und das Kind würde das Familienheim nicht selbst nutzen.

### E-Mails zum Transparenzregister

Das Bundesfinanzministerium (BMF) warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails zur Registrierung im Transparenzregister. In diesen E-Mails werden die Empfänger zu einer kostenpflichtigen Registrierung im Transparenzregister aufgefordert. Tatsächlich sind die Eintragungen kostenlos.

Die E-Mails werden unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ verschickt. Die Empfänger werden auf die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GWG) hingewiesen und Bußgelder bei unterbleibender Registrierung angedroht. In den Mails wird der Eindruck erweckt, man müsse sich kostenpflichtig auf [www.TransparenzregisterDeutschland.de](http://www.TransparenzregisterDeutschland.de) registrieren.

Das BMF warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren, sich auf der oben genannten Internetseite zu registrieren oder Zahlungen zu leisten. Die offizielle Internetseite des Transparenzregisters im Sinne des GWG lautet [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

## REGISTRIERKASSENPFlicht UND KASSENBUCHFÜHRUNG

In unserer Mandanteninformation 1/2020 haben wir auf die Umstellungspflicht der elektronischen Registrierkassen hingewiesen. Dieses möchten wir noch einmal zum Anlass nehmen, die gesamte Rechtslage darzustellen.

### I. Elektronische Registrierkassen

#### Offene Ladenkasse (OLK)

Von einer offenen Ladenkasse wird dann gesprochen, wenn es sich nicht um ein geschlossenes System handelt, sondern die Bareinnahmen sofort vereinnahmt und an einem direkt zugänglichen Ort verwahrt werden (Kassenschublade).

Dabei wird die offene Ladenkasse in drei Grundtypen unterschieden:

- OLK mit mechanischer Registrierkasse  
(Einzelerfassung mittels technischen Geräts)
- OLK mit Einzelhandaufzeichnung  
(Einzelerfassung der Bareingänge)
- OLK ohne Einzelaufzeichnung (Marktstand etc.)

#### Rechtliche Verpflichtung bei einer OLK

#### Umstellungsverpflichtungen

Ab dem 01.01.2020 ist die Kassenführung erheblich verschärft worden. So gilt grundsätzlich die Pflicht ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, dass über folgende Merkmale verfügt:

- zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung  
(TSE) mit einem Sicherheitsmodul
- ein Speichermedium
- und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle für die Finanzverwaltung.

#### a) freiwillige Umstellung

Wer bisher eine OLK ohne Registrierfunktion geführt hat (Schublade), darf diese Kassenführung auch zukünftig weiterhin betreiben. Eine generelle Pflicht zur Umstellung besteht nicht.

#### b) Zwangsumstellung

Ist der Steuerpflichtige im Besitz einer elektronischen Kasse, die in der Lage ist auch nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden zu können, so muss bis spätestens zum 30.09.2020 nachgerüstet werden bzw. ein neues Kassensystem angeschafft werden.

#### c) Nicht aufrüstbare Altkassen (Kauf zwischen 26.11.2010 und 31.12.2019)

Wurden nicht aufrüstbare Altkassen (s. b) in der Zeit zwischen dem 26.11.2010 und 31.12.2019 angeschafft, dürfen diese noch bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden (Übergangsfrist). Danach sind die Kassensysteme zwingend auszutauschen, da diese sowohl technisch als auch wirtschaftlich verbraucht sind (Afa-Nutzungsdauer).

#### d) Nicht aufrüstbare Altkassen (Anschaffung vor dem 26.11.2010)

Diese Kassensysteme müssen bis zum 30.09.2020 ausgetauscht werden, da sie nicht mehr verwendet werden dürfen. Das betrifft unter anderem auch die OLK mit Registrierfunktion.

### II. Kassenbuchführung (Buchhaltung)

Während die elektronische Registrierkassen nur das Ziel haben die Einnahmen nachprüfbar zu erfassen, hat die Kassenbuchführung das Ziel auch die Ausgaben chronologisch zur erfassen.

Diese Kassenbuchführung hat dabei die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) zu beachten. Diese lauten wie folgt:

Alle Eintragungen sind

- einzeln und vollständig mit Buchungstext
- richtig und zeitgerecht (täglich und chronologisch)
- geordnet (Ifd. Nr.) und nicht veränderbar vorzunehmen.

Hieraus folgt, dass eine Excel-Kassenführung **nicht** zulässig ist, da diese jederzeit geändert werden kann. Wird also ein Kassenprogramm verwendet, welches den GoBD nicht entspricht, sind alle Eintragungen manuell in einem Kassenblatt vorzunehmen.

Die Tageseinnahmen die mittels der elektronischen Kassen ermittelt wurden, können in einer Summe in das Kassenblatt übertragen werden. Bei sogenanntem Publikumsverkehr (Verkauf an Vielzahl von Kunden) muss ein täglicher Kassenabschluss erfolgen und die Kasse muss **jederzeit kassensturzfähig** sein.

Das bedeutet, der Kassenbestand muss ohne größere Rechenvorgänge jederzeit ermittelbar sein. Es empfiehlt sich daher, ein sog. Tagesbericht zu erstellen und den Kassenendbestand täglich zu ermitteln.

Bei anderen kann die manuelle Kasse auch mehrtägig auf einem chronologischen Kassenblatt durch laufende Eintragungen erfolgen. Die Einnahmen sind einzeln zu erfassen und mit Buchungstext (Name, RgNr. etc.) einzutragen. Der Kassenbestand ist entweder laufend in einer Nebenspalte vorzutragen oder durch einen täglichen Zwischensaldo darzustellen. Auch hier muss die Kassensturzfähigkeit jederzeit gewährleistet sein.

### **Empfehlung:**

Unsere Empfehlung ist, die Führung des Kassenbuches mittels eines Kassenprogrammes durchzuführen. Bei der Findung des für Sie geeigneten Kassenprogrammes können wir Sie gerne auch beraten. Grundsätzlich ist jedes zertifizierte Programm hier geeignet (z. B. DATEV Unternehmen Online, Lexware o. WISO Kassenbuch etc.).

## IHR KONTAKT

BNS Bartels Niebuhr Schmorr  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Standort Hamburg

Telefon: +49-40 3038 416 0

Fax: +49 40 3038 416-79

Standort Tostedt

Telefon: +49-4182 2940 0

Fax: +49-4182 2940-23

Web: [www.kanzlei-bns.de](http://www.kanzlei-bns.de)